

Schach-Mitteilungen

DES BEZIRKS DÜSSELDORF
IM SCHACHBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Redaktion: Heinrich Lohmann, Düsseldorf, Blücherstr. 72, Ruf 493677

12. Jahrgang

April/Mai 1968

Nummer 127

Auf der Jahreshauptversammlung des Bezirks am 27. April 1968 lautet Punkt 7 der Tagesordnung:

7. Aussprache, Änderungen sowie Abstimmung über den Entwurf der neuen Satzung des Bezirks.

(Der Satzungsentwurf wird in Kürze allen Vereinen zugesandt.)

Der Entwurf der neuen Satzung wird hiermit allen Mitgliedern des Bezirks zur Kenntnis gebracht. Eventuelle Änderungsvorschläge (Anträge) sind umgehend an den Vorsitzenden Gerhard Nachmann, 404 Neuß, am Hohenweg 15, zu senden.

§ 1

Entwurf der Satzung des Schachbezirks Düsseldorf

Der Schachbezirk Düsseldorf gehört dem Schachbund Nordrhein-Westfalen an.

Sitz des Düsseldorfer Schachbezirkes ist Düsseldorf.

Die einzelnen Mitglieder des Schachbezirks sind die ihm angeschlossenen Schachvereine. Ihr Zusammenschluß im Düsseldorfer Schachbezirk erfolgt taus organisatorischen und spieltechnischen Gründen.

§ 2

Die Organe des Schachbezirks sind:

1. Der Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Spielausschuß
4. Der Kassenprüfungsausschuß

Die Tätigkeit in den einzelnen Organen des Schachbezirks ehrenamtlich.

§ 3

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. I. Vorsitzender
2. Spielleiter (gleichzeitig II. Vorsitzender)
3. Kassenwart
4. Damenwart
5. Jugendwart
6. Schrift- und Karteiführer

Dem Vorstand können nur solche Personen angehören, die in erster Linie aktives und ordentliches Mitglied einer dem Düsseldorfer Schachbezirk angeschlossenen Vereine sind.

§ 4

Die Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Auf Sammlungswunsch kann die Wahl jedoch auch öffentlich durch Handzeichen erfolgen.

Der Rhythmus der Vorstandswahl wird so gehandhabt, daß im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart gewählt werden, während im zweiten Jahr die Wahlen des Spielleiters, des Damenwarts, sowie des Schrift- und Karteiführers auf der Tagesordnung stehen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- a) Der Vorsitzende vertritt die Organisation nach außen hin und tätigt rechtsverbindliche Geschäfte im Auftrage des Bezirks. Er ist weiterhin gehalten, die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und diese zu leiten.
- b) Dem Spielleiter obliegen alle technischen und organisatorischen Fragen des Spielbetriebes im Bezirk. In seiner Eigenschaft als II. Vorsitzender ist er gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden und kann im Verhinderungsfalle des Letzteren dessen Aufgaben übernehmen.
- c) Der Kassenwart regelt alle finanziellen Angelegenheiten der Organisation. Er ist gehalten, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Belege vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von dessen Vertreter – gegenzeichnen zu lassen.
- d) Der Damenwart regelt die organisatorischen und spieltechnischen Angelegenheiten des Damenschachs.
- e) Der Jugendwart ist für alle spieltechnischen und organisatorischen Angelegenheiten des Jugendschachs zuständig.
- f) Der Schriftführer tätigt den Schriftverkehr der Organisation. Er führt außerdem die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen. In seiner Eigenschaft als Karteiführer ist er für die Führung und Überwachung der Kartei verantwortlich, in der sämtliche Einzelmitglieder der dem Bezirk angeschlossenen Vereine erfaßt sein müssen.

§ 6

Die Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst unmittelbar nach Abschluß der Spielsaison, ist eine ordentliche Delegiertenversammlung – auch Jahreshauptversammlung genannt – abzuhalten.

Ihr obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
3. Die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.
4. Die Wahl des Spielausschusses
5. Die Wahl der Kassenprüfer
6. Die Beschlußfassung über wichtige Veränderungen bzw. einschneidende Maßnahmen innerhalb der Organisation, wie beispielsweise Beitragsänderungen, Satzungsänderungen oder eine eventuelle Auflösung der Organisation.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich – unter Angabe der genauen Tagesordnung – mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuberufen. Die Einladung hierzu kann durch Veröffentlichung in den „Schach-Mitteilungen“ erfolgen. Außer der ordentlichen Jahreshauptversammlung können jederzeit außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden

- a) durch Beschluß des Vorstandes
- b) auf Antrag von mind. 50 v. H. der berechtigten Stimmen.

Auch dafür gilt, daß die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Versammlung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen hat.

§ 7

Beschlußfähigkeit und Stimmenverteilung der Delegiertenversammlung

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 40 v. H. der berechtigten Stimmen anwesend sind.

b) Stimmenverteilung

Jedes Vorstandsmitglied hat auf der JHV je eine Stimme.

Die Vereine erhalten pro 5 Mitglieder je eine Stimme. Dabei zählt eine angefangene Fünf als voll (z. B. 16 Mitglieder = 4 Stimmen).

Ausschlaggebend für die Feststellung der berechtigten Stimmzahlen der einzelnen Vereine ist der Mitgliederbestand, der zuletzt dem Karteiführer ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den beim Kassenswart die entsprechenden Beiträge abgeführt wurden.

Die einzelnen Vereine können mehrere Delegierte zur Jahreshauptversammlung entsenden, doch nur jeweils ein Delegierter kann den Verein hauptamtlich vertreten, d. h. über dessen Stimmen verfügen.

Der Karteiführer in Verbindung mit dem Kassenswart sind gehalten, zum Jahresbeginn – spätestens jedoch 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung –, von den einzelnen Vereinen neue Mitgliederbestandslisten anzufordern. Dabei ist den Vereinen eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen, innerhalb der die neue Mitgliedermeldung abgegeben werden soll. Gerät ein Verein zwei Wochen über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so kann ihm eine Geldbuße auferlegt werden. Sollte gar trotz Anmahnung bis zur Jahreshauptversammlung keine Mitgliedermeldung abgegeben sein, so kann dem betreffenden Verein notfalls das Stimmrecht entzogen werden.

§ 8

Der Spielausschuß

Der Spielausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Spielleiter
2. dem Damenwart
3. dem Jugendwart
4. aus vier weiteren Mitgliedern, die jährlich von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl bestimmt werden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat so vor sich zu gehen, daß die stimmberechtigten Delegierten bis zu 4 Kandidaten auf ihren Stimmzettel schreiben können.

§ 9

Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuß ist ausschließlich für spieltechnische Fragen zuständig. Seine Aufgaben sind in erster Linie:

1. an der Terminplanung und Gestaltung der Wettkämpfe des Bezirks mitzuwirken.
2. die Klärung bzw. Schlichtung von Streitfällen und Streitfragen vorzunehmen, wobei sich der Spielausschuß an die geltenden Richtlinien der zuständigen Turnierordnung bzw. Ausschreibung zu halten hat.

Hierzu kann der Spielausschuß einberufen werden:

- a) vom Vorstand
- b) vom Spielleiter (als Vorsitzender des Sp. A.)

Angerufen kann der Spielausschuß von jedem ordentlichen Mitglied des Bezirks werden, bei gleichzeitiger Entrichtung einer Einspruchsgebühr von DM 20,-. Diese Einspruchsgebühr verfällt jedoch nur, wenn der betreffende Einspruch abgelehnt wird, anderenfalls ist der Betrag wieder zu erstatten.

§ 10 Die Kassenprüfer

Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus 2 Personen, die jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl des einen der beiden Kassenprüfer ist zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Kassenführung der Organisation zu überwachen. Zumindest einer der beiden Prüfer ist gehalten, der Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Einladung zur Kassenprüfung an die beiden Prüfer hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vom Kassenwart aus zu gehen.

§ 11 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist von den einzelnen Vereinen für jedes dem Bezirk gemeldete Mitglied zu entrichten (gegenwärtig DM 7,- pro gemeldetes Mitglied).

Senioren ab Vollendung des 20. Lebensjahres zahlen den vollen Beitrag.

Junioren bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres den halben Beitrag.

Die für den Jahresbeitrag maßgeblichen Mitgliederlisten sind vom Karteführer in Verbindung mit dem Kassenwart zu Beginn eines jeden Jahres – spätestens bis zum 15. 3. – von den einzelnen Vereinen anzufordern.

Auf Grund dieser eingegangenen Mitgliederlisten ist dann unmittelbar danach der Jahresbeitrag vom Kassenwart anzufordern.

Für die Einrichtung der Mitgliederliste und für die Bezahlung des Jahresbeitrages ist den Vereinen eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen ab Datum der Anforderung (Poststempel) zu setzen.

- a) Gerät ein Verein mit der Einreichung der Mitgliederliste über 10 Tage nach der gesetzten Frist hinaus in Verzug, so kann dem Verein eine Geldbuße von DM 20,- auferlegt werden.
- b) Gerät ein Verein um mehr als 6 Wochen über die gesetzte Frist hinaus mit seinen Beitragsverpflichtungen in Verzug, so erlöschen alle Rechte und Ansprüche – auch die der Einzelmitglieder – für die Dauer des Beitragsrückstandes.

Vor Beginn der neuen Spielsaison, spätestens jedoch bis zum 1. 10. jeden Jahres, haben die Vereine eine korrigierte Mitgliederliste an den Kassenwart und Karteführer einzureichen. Es genügt dabei, wenn die betreffenden Vereine lediglich ihre Zugänge und Abgänge bis zum Stichtag in namentlicher Aufführung und Angabe des Geburts-Datums melden. Hat ein Verein seit der letzten Meldung bis zum 1. 10. weder einen Zugang noch einen Abgang zu verzeichnen, so genügt die Meldung: „Mitgliederstand unverändert“.

Für Zugänge bis zum 1. 10. ist der Beitrag nachzufordern, für Abgänge bis zum Stichtag ist der Beitrag zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Abgänge können beitragsmäßig mit Zugängen verrechnet werden.

Treten Neuzugänge einen Verein erst nach dem 1. 10. bei, so braucht für diese Neumitglieder bis zur nächsten Beitragsanforderung im kommenden Jahr kein Beitrag entrichtet zu werden. Jedoch müssen diese Neuzugänge unverzüglich dem Karteführer nachgemeldet werden, um die Spielberechtigung für den neuen Verein zu erlangen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Die von den einzelnen Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind den Vereinen auf Anforderung zuzustellen. Sie können im Mitteilungsblatt des Schachbezirks Düsseldorf auszugsweise veröffentlicht werden.

§ 13

Spielordnung

Für den Spielbetrieb des Bezirks ist die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend gültig.

Sonderregelungen im Bezug auf die BTO von Nordrhein-Westfalen können vom Bezirk nur dort getroffen werden, wo die betreffenden Bestimmungen der Bundesturnierordnung von NRW mit einen „s“ (= sinngemäß) gekennzeichnet sind.

§ 14

Für sämtliche Tagungen und Sitzungen des Bezirks gilt die Geschäftsordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Schachbezirks

Über die Frage der Auflösung des Düsseldorfer Schachbezirks entscheidet die Delegiertenversammlung. Hierzu ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Schachbezirks Düsseldorf wird das Vermögen des Bezirks an eine caritative Organisation übermittelt.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung des Düsseldorfer Schachbezirks in Kraft.

Alle Satzungsänderungen können ebenfalls nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Schachutensilien liefert schnell und preiswert

OSKAR BEEKMANN, Krefeld-Bockum, Keutmannstraße 271

Fernsprecher Krefeld 5 37 38

Fordern Sie bitte die neue Preisliste kostenlos und unverbindlich an.

Lösungen der Aprilaufgaben: Originell und schwierig ist das Problem von Shinkmann. Der Schlüsselzug leitet eine elegante Zugfolge aus. Z. B. 1. Ka3! Th3 2. Dg3 T:g3 3. Sh6 matt, oder 1.... Th5 2. Dg5 a5 3. Dd8 matt, oder 1.... a5 2. Db1! usw. – In Nr. 2 ist Db3 der Lösungszug, denn auf 1.... e5 folgt 2. Dg8+ D:g8 3. Sg6 matt, oder 1.... Dc8 2. T:h7+ K:h7 3. Dh3 matt. Anders leicht. – Bei Duras führt der hübsche Schnittpunktzug 1. Tc5 zum Ziel. 1... Tc-e2 2. Td5 usw., 1.... Th-e2 2. Tg5 usw., oder 1.... Ke7 2. Tc6+ Ke8 3. Te6 matt.

Achtung!

Die nächste Ausgabe der „Mitteilungsblätter“ (Nr. 128) erscheint Anfang Juni 1968.

Achtung!